

Miet- und Nutzungsordnung

Teil I. Allgemeine Mietbedingungen

Präambel

Die Landeshauptstadt Hannover vermietet durch ihren Eigenbetrieb „Hannover Congress Centrum“ - im Folgenden auch Vermieter bzw. HCC genannt - ihre Hallen, Säle, Räume und sonstigen Veranstaltungsflächen nach Maßgabe dieser Veranstaltungsbedingungen.

Geregelt werden die Rechte und Pflichten zwischen Vermieter und Mieter unter besonderer Berücksichtigung der Vorschriften der Niedersächsischen Versammlungsstättenverordnung (VStättVO). Die Veranstaltungsbedingungen sind wesentlicher Vertragsbestandteil des jeweiligen Mietvertrags. Sie finden Anwendung, soweit in dem zu Grunde liegenden Mietvertrag keine anders lautenden Vereinbarungen getroffen werden. Abweichende oder zusätzliche Geschäftsbedingungen des Mieters finden keine Anwendung.

Gegenüber gewerblichen Mietern, die bereits Kunden des Vermieters waren, gelten die vorliegenden Miet-Vertragsbestimmungen als wesentlicher Vertragsbestandteil auch dann, wenn sie dem Mieter nicht nochmals mit dem Mietvertrag zugesandt werden.

§ 1 Zustandekommen des Mietverhältnisses

1. Mietverträge bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
2. Aus der Vormerkung/Reservierung eines Veranstaltungsraumes für bestimmte Termine oder der Zusendung eines noch nicht unterschriebenen Mietvertrags kann kein Anspruch auf den späteren Abschluss eines Mietvertrages hergeleitet werden, es sei denn, der Vermieter hat sich in der Bestätigung der Reservierung oder in einem Begleitschreiben ausdrücklich hierzu verpflichtet.

§ 2 Vertragsgegenstand

1. Das Mietobjekt wird als Versammlungsstätte auf Grundlage behördlich genehmigter Belegungs- und Bestuhlungspläne mit festgelegter Besucherkapazität zu dem vom Mieter angegebenen Nutzungszweck vermietet. Die exakte Bezeichnung des Mietobjektes, der maximalen Besucherkapazitäten und des Nutzungszwecks erfolgt schriftlich im Mietvertrag.
2. Das Mietobjekt darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters zu anderen als den vertraglich vereinbarten Zwecken genutzt werden. Der Mieter verpflichtet sich, den Vermieter über jede Absicht einer Änderung von Nutzungszwecken unverzüglich schriftlich zu informieren.
3. Ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters dürfen keine Veränderungen am Mietobjekt vorgenommen werden.

§ 3 Mieter, Veranstalter

1. Der oder die im Mietvertrag angegebenen Mieter sind alleinige Veranstalter der in den gemieteten Räumlichkeiten bzw. auf dem gemieteten Gelände durchzuführenden Veranstaltung. Eine unentgeltliche Überlassung oder Untervermietung des Mietobjektes, ganz oder teilweise an Dritte ist dem Mieter nur mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters gestattet.
2. Auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen etc. ist der Mieter als Veranstalter anzugeben, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen Veranstaltungsbesucher und Mieter zu Stande kommt, nicht etwa zwischen Besucher oder Dritten und dem Vermieter.
3. Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei allen Werbemaßnahmen, insbesondere in allen Publikationen und Gesprächen klar und unmissverständlich herauszustellen, dass der Mieter und nicht der Vermieter Veranstalter ist.
4. Bei der Nennung des Namens des Vermieters oder der Nennung der Versammlungsstätten auf Ankündigungen aller Art (auch im Internet) Drucksachen, Plakaten und Eintrittskarten sind ausschließlich die korrekten Namen bzw. Bezeichnungen und/oder das Originallogo zu verwenden. Die entsprechenden Vorlagen werden ausschließlich zu diesem Zweck durch den Vermieter bereitgestellt.

§ 4 Veranstaltungsleiter

Der Mieter hat dem Vermieter eine mit der Leitung der Veranstaltung beauftragte Person (Veranstaltungsleiter) namentlich schriftlich zu benennen, die die Funktion und Aufgaben nach § 38 VStättVO für den Mieter wahrnimmt. Handelt es sich beim Mieter um eine natürliche Person, gilt der Mieter als Veranstaltungsleiter, sofern der Mieter keine andere Person namentlich benennt.

§ 5 Mietdauer, Nutzungszeiten

1. Das Mietobjekt wird für die im Mietvertrag vereinbarte Zeit vermietet. Notwendige Zeiten für Aufbau, Dekoration und Abbau werden im Mietvertrag gesondert angegeben.
2. Am Ende der letzten Stunde der Mietzeit ist die Mietsache vom Mieter im geräumten Zustand zurückzugeben. Einer gesonderten Aufforderung zum Verlassen der Halle durch den Vermieter bedarf es nicht. Eine stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses, insbesondere die Rechtsfolgen des § 545 BGB, werden ausgeschlossen auch ohne dass es eines dahingehenden Widerspruchs bedarf.
3. Vom Mieter oder in seinem Auftrag von Dritten während der Mietdauer eingebrachte Gegenstände, Einbauten, Aufbauten und ähnliches sind vom Mieter bis zum Mietende restlos zu entfernen und der alte Zustand wiederherzustellen. Nach Ablauf der Mietzeit können die Gegenstände zu Lasten des Mieters kostenpflichtig entfernt werden.
4. Der Mieter wird darauf hingewiesen, dass die Mietsache in der Regel unmittelbar nach Ablauf der im Mietvertrag festgelegten Mietzeit für andere Veranstaltungen benötigt wird. Wird die Mietsache nicht rechtzeitig zurückgegeben, hat der Mieter in jedem Fall eine der Miete entsprechende Nutzungsentschädigung als Mindestschaden zu ersetzen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche wegen verspäteter Rückgabe der Mietsache bleibt vorbehalten.
5. Der Mieter kann keine Rechte daraus ableiten oder Einwände dagegen erheben, dass gleichzeitig neben seiner Veranstaltung andere - auch ähnliche oder gleichartige Veranstaltungen - in den Räumlichkeiten des Vermieters stattfinden.

§ 6 Miet- und Nebenkosten, Zusatzleistungen

1. Der zwischen Mieter und Vermieter vereinbarte Mietzins ist schriftlich im Vertrag festgelegt. Der Mietzins umfasst die im Vertrag ausdrücklich genannten Nebenkosten oder Zusatzleistungen. Werden auf Anforderung des Mieters weitere Zusatzleistungen erbracht oder entstehen durch die Veranstaltung zusätzliche Nebenkosten, sind diese nach Angebot bzw. nach der zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden Preisliste vom Mieter zu erstatten.
2. Zahlungen sind ohne Abzug vorzunehmen.
3. Bei jeglichem Zahlungsverzug gegenüber dem Vermieter werden Verzugszinsen fällig: bei gewerblichen Personen in Höhe von 8 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank und bei natürlichen Personen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Der Nachweis eines höheren Verzugs Schadens bleibt dem Vermieter vorbehalten.
4. Der Vermieter ist berechtigt als Vorauszahlung den vollen Mietzins sowie einen Abschlag auf vereinbarte Zusatz- und Nebenleistungen oder eine angemessene Sicherheitsleistung zu verlangen.
5. Vereinbarte Nebenkosten sowie andere an den Vermieter zu erbringenden Zahlungen werden innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungslegung fällig.
6. Die Erfüllung der in Ziffer 4 und 5 genannten Pflichten sind wesentliche Vertragspflichten.

§ 7 Werbung und Haftung für widerrechtliche Werbemaßnahmen

1. Die Werbung für die Veranstaltung ist alleinige Sache des Mieters und fällt in dessen alleinigen Verantwortungsbereich. Alle Werbemaßnahmen in den Räumen und auf dem Gelände des Vermieters bedürfen der besonderen schriftlichen Einwilligung des Vermieters. Die Durchführung der Werbemaßnahmen kann nach Absprache seitens des Vermieters entgeltlich übernommen werden. Der Vermieter ist berechtigt, in sämtlichen Medien, insbesondere im Internet auf die Veranstaltung hinzuweisen.
2. Der Mieter hält den Vermieter unwiderruflich von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass Werbemaßnahmen des Mieters gegen Rechte Dritter (Urheberrechte Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte etc.) oder sonstige gesetzliche Vorschriften (z.B. Teledienstgesetz) verstoßen. Dies gilt auch für alle etwaigen diesbezüglich anfallenden Rechtsverfolgungskosten.
3. Der Vermieter ist berechtigt, die Vorlage von Entwürfen für Anzeigen, Plakate und Werbezettel für die geplanten Veranstaltungen zu verlangen und deren Veröffentlichung bzw. Verteilung zu untersagen, wenn durch Inhalt oder Gestaltung dieser Werbemittel eine Schädigung des Ansehens der Landeshauptstadt Hannover bzw. des Vermieters befürchtet werden muss.
4. Der Vermieter ist berechtigt vor Veranstaltungsbeginn, in der Pause und nach der Veranstaltung in den Veranstaltungsräumen und den dazugehörigen Nebenflächen Veranstaltungsvorschauen und Werbeeinblendungen über stationäre und elektronische Medien vorzunehmen. Dies gilt auch, wenn ein Wettbewerbsverhältnis zu Gegenständen der Werbung des Mieters besteht.
5. Der Vermieter gewährleistet die Werbefreiheit der Szenenfläche/Spielfläche. Alle übrigen kommerziellen Werberechte in den Veranstaltungsräumen und auf den Betriebsgrundstücken liegen beim Vermieter. Evtl. vorhandene Werbung darf nicht verdeckt oder demontiert werden.

§ 8 Dienstplätze/ Freikarten

1. Für Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienste hat der Mieter in Abhängigkeit von der jeweiligen Veranstaltung Dienstplätze unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 9 Genehmigungen/ Gebühren/ Abgaben

1. Die Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung, der Gewerbeordnung, des Nichtraucherschutzgesetzes sowie des gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Arbeitsschutzes sind vom Mieter zwingend in eigener Verantwortung einzuhalten. Zu beachten sind zusätzlich die Regelungen über die Sperrzeit sowie eventuelle Einschränkungen an Feiertagen.
2. Der Mieter ist gegenüber den Besuchern zur Durchsetzung des Rauchverbots in der Versammlungsstätte verpflichtet. Bei Verstößen hat er die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße zu verhindern. Auf Anforderung wird er durch den Einlass- bzw. Ordnungsdienst unterstützt.
3. Der Mieter ist im Rahmen der Raumnutzung für die Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit selbst verantwortlich.
4. Sofern der Mieter im Rahmen der Raumnutzung Gagen oder Honorare an Künstler zahlt und auch anderweitig öfters Künstler verpflichtet, ist er zur Abführung der Künstlersozialabgabe nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz verpflichtet.
5. Der Mieter ist allein verantwortlich für
 - die Anmeldung und Zahlung der Vergnügungssteuer,
 - die Zahlung der Gebühr für die Sperrstundenverlängerung
 - die rechtzeitige Anmeldung GEMA-pflichtiger Werke bei der GEMA sowie die fristgerechte Entrichtung der GEMA-Gebühren, soweit nichts anderes vereinbart ist.
6. Die Nachweisführung über die Art und Weise der Zahlung der GEMA-Gebühren oder einer etwaigen Bürgschaftsstellung durch den Mieter kann gesondert im Mietvertrag oder auf Verlangen des Vermieters nachträglich in einer schriftlichen Zusatzvereinbarung geregelt werden.
7. Der Mieter erkennt unwiderruflich an, alleiniger Veranstalter und Verantwortlicher im Sinne des §§ 81, 97 Urheberrechtsgesetz der der Anmietung zugrunde liegenden Veranstaltung zu sein. Der Mieter hält den Vermieter in Bezug auf die anfallenden GEMA-Gebühren von allen Ansprüchen und Ansprüchen Dritter unwiderruflich frei. Dies gilt auch für alle insoweit etwaig anfallenden Rechtsverfolgungskosten.
8. Für alle GEMA-pflichtigen Werke, die in Veranstaltungsstätten des Vermieters aufgeführt werden, ist die Entrichtung der GEMA-Gebühren eine wesentliche Vertragspflicht des Mieters gegenüber dem Vermieter.

§ 10 Herstellung von Ton-, Ton-Bild- und Bildaufnahmen

1. Der Vermieter hat das Recht, Bild-/Tonaufnahmen sowie Zeichnungen von Veranstaltungsabläufen bzw. ausgestellten oder verwendeten Gegenständen zum Zwecke der Dokumentation oder für Eigenveröffentlichungen anzufertigen oder anfertigen zu lassen. Dies gilt auch für aufgenommene Personen.

§ 11 Bewirtschaftung, Merchandising,

1. Die Bewirtschaftung von Veranstaltungen ist grundsätzlich Sache des Vermieters oder der von ihr eingesetzten Pächter bzw. Dienstleister.
2. Der schriftlichen Genehmigung durch den Vermieter bedürfen deshalb
 - a) der Verkauf von Lebensmitteln, Genussmitteln, Tabakwaren und Getränken aller Art zum unmittelbaren Verzehr oder Mitnehmen,
 - b) der Verkauf von Tonträgern, Souvenirs, Postkarten, Sonderbriefmarken und Sonderstempeln,
 - c) das Aufstellen von Dienstleistungs- und Unterhaltungsständen.

Die Genehmigung ist grundsätzlich abhängig von der Zahlung eines angemessenen Entgelts, dessen Höhe durch den Vermieter veranstaltungsbezogen festgesetzt wird.

3. Das Mitbringen und der Verzehr eigener Speisen und Getränke ist nicht gestattet. Deshalb hat der Mieter dafür Sorge zu tragen, dass auch bei der Durchführung von Verlosungen Gewinne in Form von Speisen und Getränken erst nach Ende der Veranstaltung an die Beteiligten herausgegeben werden.

§ 12 Garderoben und Toilettenpersonal

1. Die Bewirtschaftung der Besuchergarderoben obliegt dem Vermieter. Der Vermieter trifft die Entscheidung, ob und in welchem Umfang die Garderobe für die jeweilige Veranstaltung zur Verfügung gestellt wird. Die Garderobengebühr ist nach Maßgabe des anhängenden Tarifs von den Besuchern zu entrichten. Der Mieter hat in diesem Fall sicherzustellen, dass alle Veranstaltungsbesucher ihre Garderobe abgeben.
2. Die Bewirtschaftung der Toiletten obliegt dem Vermieter.

§ 13 Feuerwehr und Sanitätsdienst

1. Feuerwehr und Sanitätsdienst werden in Abhängigkeit von Art und Größe der Veranstaltung ausschließlich vom Vermieter verständigt. Der Umfang dieser Dienste (Anzahl der zu stellenden Personen) hängt von der Art der Veranstaltung, der Anzahl der Besucher, den veranstaltungsspezifischen Sicherheitsbestimmungen und den behördlichen Festsetzungen im Einzelfall ab.
2. Die Kosten, die durch die Bestellung, Koordination, die Anwesenheit und den Einsatz von Feuerwehr und Sanitätsdienst entstehen hat der Mieter zu tragen.

§ 14 Einlass-, Ordnungsdienstpersonal

1. Es darf nur qualifiziertes Einlass- und Ordnungsdienstpersonal eingesetzt werden. Das Einlass- und Ordnungsdienstpersonal muss mit der Versammlungsstätte vertraut sein und über fachkundige Räumungshelfer verfügen.
2. Die Anzahl des notwendigen Einlass- und Ordnungsdienstpersonals wird durch die Art der Veranstaltung, die Anzahl der Besucher, potentielle Veranstaltungsrisiken und durch ggf. zusätzliche Anforderungen der Bau- und Ordnungsdienstbehörden bestimmt und auf dieser Grundlage vom Vermieter festgelegt.
3. Die Beauftragung des Einlass- und Ordnungsdienstpersonal erfolgt durch den Vermieter auf Kosten des Mieters. Dem Mieter werden die voraussichtlich anfallenden Kosten, soweit möglich bereits bei Vertragsabschluss genannt. Die Bereitstellung oder Beauftragung von Einlass- und Ordnungsdienstpersonal durch den Mieter ist grundsätzlich nicht möglich.

§ 15 Verantwortliche für Veranstaltungstechnik

1. Der Mieter ist verpflichtet bei Inanspruchnahme von Technik die Haus- und Veranstaltungstechnik des HCCs zu nutzen. Vom Vermieter nicht leistbare Technik kann nach Absprache mit der Abteilung Veranstaltungstechnik des HCCs von fremden Fachkräften für Veranstaltungstechnik nach §§ 39,40 VStättVO geleistet werden.
2. Sollen Bühnen-, studio- oder beleuchtungstechnische Einrichtungen für die Veranstaltung aufgebaut werden, sind nach Maßgabe des § 40 VStättVO „Verantwortliche für Veranstaltungstechnik bzw. Fachkräfte für Veranstaltungstechnik“ auf Kosten des Mieters zu stellen.

§ 16 Verantwortung und Haftung des Mieters

1. Der Mieter haftet gegenüber dem Vermieter auf Schadensersatz bei Eintritt von Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die durch ihn, seine Beauftragten, Erfüllungsgehilfen, Gäste oder sonstige Dritte im Sinne der §§ 278, 831, 89, 31 des Bürgerlichen Gesetzbuches im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden.
2. Die Haftung umfasst auch Schäden, die dadurch entstehen, dass Veranstaltungen Dritter nicht oder nicht wie geplant durchgeführt werden können sowie Schäden, die durch Ausschreitungen, Brand, Panik und ähnliche durch die Veranstaltung veranlasste Geschehnisse entstehen (veranstaltungstypische Schäden).
3. Der Mieter stellt den Vermieter von allen Schadensersatzansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, frei, soweit diese vom Mieter oder seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen zu vertreten sind.
4. Der Mieter haftet für die einwandfreie und vollzählige Rückgabe der ihm vom Vermieter zur Nutzung überlassenen Geräte, Schlüssel und Anlagen.
5. Werden infolge von Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen, insbesondere wegen Verstößen gegen die in Teil II enthaltenen organisatorischen und technischen Bedingungen, Ordnungswidrigkeiten oder Bußgelder gegen den Vermieter oder gegen dessen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen – zum Beispiel auf Grundlage des § 38 Absatz 5 Satz 2 VStättVO (Betreiberhaftung) – festgesetzt, ist der Mieter zur unverzüglichen Übernahme bzw. zur Erstattung der festgesetzten Ordnungswidrigkeiten und Bußgelder verpflichtet, soweit deren Festsetzung auf Pflichtverletzungen beruhen, die der Mieter oder seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen zu vertreten haben.
6. Die Übernahme und Freistellungsverpflichtung erstreckt sich nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmung in Ziffer 5 auch auf solche Bußgelder, die aufgrund anderer öffentlich rechtlicher Vorschriften z.B. auf Grund polizeirechtlicher Vorschriften oder auf Grund behördlicher Anordnungen gegen den Vermieter oder seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen festgesetzt werden.
7. Der Vermieter wird jede Festsetzung von Ordnungswidrigkeiten und Bußgeldern (siehe vorstehende Ziffern 5 und 6), die in den Verantwortungsbereich des Mieters fallen unverzüglich an den Mieter weiterleiten. Der Mieter ist berechtigt vom Vermieter zu verlangen, Widerspruch und Klage gegen entsprechende Festsetzungen einzureichen. In einem solchen Fall ist der Mieter verpflichtet, die hierdurch entstehenden Rechtsverfolgungskosten vollständig zu übernehmen und den Vermieter insoweit vollständig freizuhalten.
8. Eine weitergehende Haftung des Mieters nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.
9. Der Mieter ist verpflichtet, eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung mit angemessenem Deckungsschutz für Personen-, Sach- und Vermögensschäden und Mietsachschäden abzuschließen. Sofern der Mieter bis spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung keinen angemessenen Versicherungsschutz nachweist ist der Vermieter berechtigt eine entsprechende Versicherung auf Kosten des Mieters für die Veranstaltung abzuschließen.

Der Mieter stellt den Vermieter von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden frei, soweit diese nach den vorstehenden Bestimmungen versichert sind oder vom Mieter hätten versichert werden müssen.

§ 17 Haftung des Vermieters

1. Die verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters auf Schadensersatz für anfängliche Mängel der überlassenen Mietsachen ist ausgeschlossen.
2. Die Haftung des Vermieters für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit keine wesentlichen Vertragspflichten verletzt sind.
3. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Schadensersatzpflicht des Vermieters für Falle einfacher Fahrlässigkeit auf den nach Art der Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt.

4. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die durch von ihm veranlasste Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung entstehen. Kommt es infolge einer Fehleinschätzung der Situation zur Einschränkung, Absage oder zum Abbruch einer Veranstaltung auf Anweisung des Vermieters haftet er nicht für Fälle einfacher Fahrlässigkeit. Die Haftung des Vermieters ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn auf Anweisung von Behörden eine Veranstaltung unterbrochen, eingeschränkt, verändert, abgesagt oder abgebrochen werden muss.
5. Für eingebrachte Gegenstände des Vertragspartners, seiner Mitarbeiter, Zulieferer und sonstiger Dritter, die im Auftrag des Vertragspartners handeln, übernimmt der Vermieter keine Haftung. Werden Gegenstände aus Gefälligkeit vom Vermieter vorübergehend aufbewahrt, haftet der Vermieter bei Verlust oder Beschädigung nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.
6. Eine Minderung der Miete wegen Mängeln der Mietsache kommt nur in Betracht, wenn dem Vermieter die Minderungsabsicht während der Mietdauer schriftlich angezeigt worden ist.
7. Durch Arbeitskampf oder höhere Gewalt verursachte Störungen hat der Vermieter nicht zu vertreten.
8. Soweit die Haftung nach den Bestimmungen dieser Mietbedingungen ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Unterauftragnehmer des Vermieters
9. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen in § 17 gelten nicht bei schuldhaft zu vertretender Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit von Personen.

§ 18 Rücktritt vom Vertrag

1. Der Vermieter ist berechtigt, nach erfolgter fruchtloser Fristsetzung mit Rücktrittsandrohung, vom Mietvertrag fristlos zurückzutreten wenn:
 - a) die vom Mieter zu erbringenden Zahlungen (Miete, Nebenkosten, Sicherheitsleistung) nicht rechtzeitig entrichtet worden sind,
 - b) durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt oder des Vermieters erfolgt,
 - c) die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen,
 - d) der im Mietvertrag bezeichnete Nutzungszweck wesentlich geändert wird,
 - e) das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mieters eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde,
 - f) gegen gesetzliche Vorschriften, insbesondere gegen die Betriebsvorschriften der VStättVO oder gegen behördliche Auflagen und Anordnungen durch den Mieter verstoßen wird,
 - g) der Mieter seinen gesetzlichen und behördlichen – nur soweit diese in Verbindung mit der Veranstaltung stehen - oder vertraglich übernommenen Mitteilungs- Anzeige- und Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Vermieter oder gegenüber Behörden, Feuerwehr oder Sanitäts- und Rettungsdiensten oder der GEMA nicht nachkommt.
2. Macht der Vermieter von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch, erwächst dem Mieter kein Entschädigungsanspruch gegenüber dem Vermieter.
3. Führt der Mieter aus irgendeinem, vom Vermieter nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch, sind vom Mieter bei Anmietung der Eilenriedehalle, Niedersachsenhalle, Glashalle, Kuppelsaal bei einer Absage von:
 - bis 12 Monate vor Veranstaltungsbeginn: 50%
 - bis 6 Monate vor Veranstaltungsbeginn: 75%
 - danach 100%bei Anmietung des Beethoven-, Roter-, Blauer-, Bonatz-, Runder- oder Neuen Saals und der Konferenzräume bei einer Absage von:
 - bis 4 Monate vor Veranstaltungsbeginn: 50%
 - bis 2 Monate vor Veranstaltungsbeginn: 75%
 - danach 100%der vertraglich vereinbarten Entgelte für Miete, für technische Leistungen und für gastronomische Leistungen zu zahlen . Jede Absage bedarf der Schriftform und muss innerhalb der genannten Fristen beim Vermieter eingegangen sein. Dem Mieter steht das Recht zu nachzuweisen, dass ein Schaden nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist.
4. Kann die vertraglich festgelegte Veranstaltung auf Grund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin entstandenen Kosten selbst. Ist hierbei der Vermieter für den Mieter mit Kosten in Vorlage getreten, die vertraglich zu erstatten wären, so ist der Mieter in jedem Fall zur Erstattung dieser Kosten verpflichtet. Der Ausfall einzelner Künstler oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer sowie schlechtes Wetter einschließlich Eis, Schnee und Sturm fällt in keinem Fall unter den Begriff „höhere Gewalt“.

§ 19. Abbruch von Veranstaltungen

Bei Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten und bei Verstoß gegen veranstaltungsbezogene gesetzliche Vorschriften und behördliche Anordnungen kann der Vermieter vom Mieter die sofortige Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verlangen. Kommt der Mieter einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist der Vermieter berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Mieters durchführen zu lassen. Der Mieter bleibt in einem solchen Fall zur Zahlung des vollen Entgelts verpflichtet. Weitergehende Ansprüche gegen den Mieter wegen Schadensersatzes bleiben unberührt.

§ 20. Schlussbestimmungen und Gerichtsstand

1. Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hannover.
2. Sollten einzelne Klauseln dieser Allgemeinen Mietbedingungen unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages unberührt. An die Stelle der nicht einbezogenen oder unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, die dem Inhalt der ursprünglichen Bestimmung - insbesondere auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten – möglichst nahe kommt.

Diese Veranstaltungs- und Mietbedingungen gelten mit Wirkung vom 01. Januar 2010. Gleichzeitig treten die Miet- und Nutzungsbedingungen vom 09. Oktober 2007, 01. Juli 2006 und 01. Januar 1994 außer Kraft.

Hannover, Dezember 2009